

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 127/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R., vertreten durch den Vorstand, Grünauerstr.
104, 12557 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Martin Peth, [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen angeblicher Namensverletzung in Anspruch.

Die Klägerin ist eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft mit Sitz in Berlin.

Der Beklagte betreibt auf der Webseite www.zj-hilfe.de ein Angebot für Mitglieder der Klägerin. Dabei setzt er sich kritisch mit den Lehren der Klägerin auseinander und bietet Seelsorge und Bibelstudium an.

Der Beklagte schaltete zudem Anzeigen in verschiedenen Zeitungen mit folgendem Inhalt:

Hilfe für Zeugen Jehovas
www.zj-hilfe.de

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie Namensrechte an der Buchstabenfolgen „ZJ“ und „JZ“ für sich beanspruchen kann. Sie ist der Ansicht, dass der Beklagte durch sein Angebot eine Verwechslungsgefahr begründe, da durch die Art der Formulierung unklar bleibe, ob es sich bei den Angeboten um das Angebot eines Dritten oder um Angebote der Klägerin handele. Durch die Verwendung der Abkürzung „ZJ“ im Domainnamen vermittele der Beklagte den Eindruck, dass es sich bei dem Angebot um ein Angebot der Klägerin handele.

Die Klägerin ist ferner der Ansicht, dass die Nutzung der Zeichen „Zeugen Jehovas“ durch den Beklagten eine rechtswidrige Namensanmaßung i.S.v. § 12 BGB darstelle.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,
 - a) künftig Inserate mit dem Inhalt „Hilfe für Zeugen Jehovas“ zu veröffentlichen und/oder

veröffentlichen zu lassen, wie dies in diversen Zeitungen durch das folgende Inserat geschehen ist:



- b) den Namen der Klägerin zu gebrauchen, um Hilfeleistungen oder sonstige Angebote zu unterbreiten und/oder unterbreiten zu lassen,
 - c) die Abkürzungen des Namens der Klägerin ZJ bzw. JZ unter Herstellung eines direkten oder indirekten Zusammenhangs mit dem Namen der Klägerin zu gebrauchen und/oder gebrauchen zu lassen,
 - d) künftig Dritte dazu aufzufordern, die in vorstehend Ziffer 1 a) bis c) genannten Handlungen auszuführen.
2. den Beklagten zu verurteilen, gegenüber der DENIC eG, Kaiserstraße 75-77, 60329 Frankfurt am Main, in die Löschung und Dekonnektierung der Internetdomain www.zj-hilfe.de einzuwilligen und die hierzu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 627,13 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass sein Angebot von seiner Meinungsfreiheit gedeckt und deshalb von der Klägerin hinzunehmen sei.

Die Klägerin hat zunächst Klage beim LG Koblenz erhoben, welches mit Beschluss vom 25.03.2024 das Verfahren an das LG Berlin II verwiesen hat.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist hinsichtlich der Anträge 1. b) und c) sowie teilweise hinsichtlich 1. d) bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet.

I. Das Landgericht Berlin II ist aufgrund der Verweisung durch das Landgericht Koblenz gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO örtlich zuständig.

Die Klage ist in Bezug auf die Anträge 1. b) – 1. d) unzulässig, da die Anträge nicht hinreichend bestimmt sind, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Bei einer Unterlassungsklage muss der Kläger seinen Verbotsantrag so eindeutig fassen, dass die Entscheidungsbefugnis des Gerichts klar abgegrenzt ist (§ 308 ZPO), Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft erkennbar sind sich der Beklagte erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, nicht dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (BGH GRUR-RS 2021, 44203, Rn. 10; Musielak/Voit/Foerste, 21. Aufl. 2024, ZPO § 253 Rn. 33). Auch wenn ein Unterlassungsgebot eine gewisse Generalisierung der zu unterlassenden Verhaltensweisen erlaubt, muss die Untersagung so präzise sein, dass im Rahmen der Vollstreckung ausreichende Klarheit besteht.

Diesen Voraussetzungen genügen die Anträge nicht. Im Antrag 1. b) ist unklar, was mit Hilfeleistungen oder sonstigen Angeboten gemeint ist. Ausweislich des Dudens bedeutet Hilfe das Tätigwerden zu jemandes Unterstützung. Die Formulierung des Antrags enthält zudem keine Beschränkung des Adressatenkreises der vorgenannten Hilfsleistungen bzw. der sonstigen Angebote, so dass unklar ist, was dem Beklagten konkret untersagt werden soll.

Gleiches gilt für den Antrag 1 c), wonach dem Beklagten der Gebrauch der Abkürzungen „ZJ“ und „JZ“ unter Herstellung eines direkten oder indirekten Zusammenhangs mit dem Namen der Klägerin untersagt werden soll. Hier ist bereits sprachlich unklar, was mit einem indirekten Zusammenhang gemeint ist. Folglich ist auch Antrag 1. d) insoweit unzulässig, als er dem Beklagten verbietet, Dritte aufzufordern, die in den Anträgen 1. b) und 1. c) genannten Handlungen auszuführen.

II. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

1. Der Klägerin steht der mit dem Antrag 1. a) geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

a) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Unterlassung gegen den Beklagten aus § 12 BGB. Nach dieser Vorschrift kann ein Berechtigter eines Namens von einem anderen Beseitigung der Beein-

trächtigung verlangen, wenn der andere das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten bestreitet oder das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt wird, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht; sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Die Voraussetzungen für die hier einzig in Betracht kommende Namensanmaßung (§ 12 Satz 1 Fall 2 BGB) liegen nicht vor.

Ein Anspruch wegen Namensanmaßung besteht für den zur Führung des Namensberechtigten, wenn ein anderer unbefugt denselben (oder einen verwechslungsfähigen) Namen verwendet und dadurch schutzwürdige Interessen des Namensträgers beeinträchtigt.

Dies erfordert, dass ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werde (BGH GRUR 2005, 357 (358); BeckOK BGB/Förster, 72. Ed. 01.11.2024, BGB § 12 Rn. 75; MüKoBGB/Säcker, 10. Aufl. 2025, BGB § 12 Rn. 97). Daran fehlt es hier.

Zwar genießt die Klägerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts Namensschutz (Grüneberg/Ellenberger, BGB, 83. Aufl. 2024, § 12, Rn. 9 m.w.N.).

Mit der Bezeichnung „Hilfe für Zeugen Jehovas“ wird jedoch nicht der geschützte Name der Klägerin „Jehovas Zeugen in Deutschland“ gebraucht. Die Bezeichnung bezieht sich vielmehr auf die Mitglieder der Klägerin und nicht auf die Klägerin als solche. Zudem begründet die ohnehin bloße Namensnennung in einer Veröffentlichung noch keinen Eingriff in das Recht des Namensträgers (MüKoBGB/Säcker, 10. Aufl. 2025, BGB § 12 Rn. 113 m.w.N.).

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch die Nutzung der Buchstabenkombination „ZJ“ in der Domain „www.zj-hilfe.de“ kein Namensgebrauch i.S.v. § 12 BGB. Der Schutz des Namensrechts gemäß § 12 BGB setzt namensmäßige Unterscheidungskraft der Bezeichnung oder Verkehrsgeltung voraus (BGH, Urteil vom 16.12.2004 – I ZR 69/02 – juris Rn. 23).

Der Klägerin ist noch zuzugeben, dass grundsätzlich auch eine vom Namensträger benutzte Abkürzung, die sich aus Bestandteilen eines geschützten Namens herleitet, Namensschutz genießen kann, wenn die Abkürzung selbst Unterscheidungskraft aufweist (BGH, Urteil vom 06.11.2013 – I ZR 153/12 – sr.de – juris Rn. 10). Hierfür ist erforderlich, dass die Abkürzung eigentümlichem und unterscheidendem Charakter aufweist, so dass sie von sich aus geeignet ist, auf den Namensträger hinzuweisen (MüKoBGB/Säcker, 10. Aufl. 2025, BGB § 12 Rn. 45); bei Uneindeutigkeit scheidet ein Schutz aus (Staudinger/Kannowski (2024) BGB § 12, Rn. 94).

Daran fehlt es hier.

Die Klägerin trägt schon nicht vor, dass sie selbst die Abkürzung „ZJ“ verwende, sondern stellt nur auf eine angebliche Eignung der Buchstabenfolge „ZJ“ als Abkürzung des Namens der Klägerin ab (vgl. Seite 6 der Klageschrift vom 01.03.2023, Bl. 6. d.A.). Der Beginn eines Namensschut-

zes setzte jedoch den entsprechenden Gebrauch durch den Namensträger voraus (Grüneberg/Ellenberger, BGB, 83. Aufl. 2024, § 12, Rn. 13).

Vorstehendes gilt entsprechend für die Buchstabenfolge „JZ“. Auch insoweit legt die Klägerin bereits nicht dar, dass sie „JZ“ als Abkürzung für ihren Namen benutze. Hierauf war die Klägerin auch nicht noch einmal hinzuweisen, da dieser Aspekt bereits ausführlich zwischen den Parteien thematisiert worden ist und die Klägerin rechtsirrig daran festhielt, dass es auf eine Benutzung nicht ankomme (vgl. Seite 8 des Schriftsatzes vom 19.07.2023, Bl. 44 d.A.).

b) Die Klägerin kann auch keinen Anspruch auf Unterlassung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1, 2 GG geltend machen. Zwar steht dieses Recht auch Religionsgemeinschaften wie der Klägerin zu, welches gewährleisten soll, dass sich eine Religionsgemeinschaft im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung nach ihren Überzeugungen und Grundsätzen, ihren Aufgaben und Zwecken entsprechend entfalten und betätigen darf (BeckOK BGB/Förster, 72. Ed. 01.11.2024, BGB § 12 Rn. 115; Grüneberg/Sprau, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823, Rn. 91). Die Klägerin hat weder dargetan noch ist es ersichtlich, dass die Betätigung der Klägerin durch den Beklagten eingeschränkt wird. Es liegt vielmehr offenkundig auf der Hand, dass sich der Beklagte hinsichtlich seines Angebotes seinerseits auf die Meinungs- und Religionsfreiheit aus Art. 4 und 5 GG berufen kann. Dies hat die Klägerin inhaltlich auch nicht in Abrede gestellt.

2. Mangels Verletzung eines Namensrechts der Klägerin besteht auch kein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Erteilung der Zustimmung zur Löschung der streitgegenständlichen Domain www.zj-hilfe.de.

3. Die Klägerin hat zudem keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, weil es an einer Verletzungshandlung durch den Beklagten fehlt.

4. Die Gewährung eines Schriftsatznachlasses, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung beantragt hat, war nicht erforderlich. Der einzige rechtliche Hinweis, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung erteilt hat, bezog sich auf die Unbestimmtheit der Klageanträge 1. b) bis 1. d). Da die Klägerin trotz des Hinweises die entsprechenden Klageanträge gestellt hat, bleibt für einen Schriftsatznachlass kein Raum.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

IV. Die Entscheidung zum Streitwert beruht auf §§ 3, 4 ZPO. Ausgehend von der Wertangabe des Abmahnschreibens vom 11.01.2023 setzt das Gericht für die Anträge zu 1. a) bis 1. d) jeweils 1.000 € als Teilstreitwerte, sowie für den Antrag zu 2. einen Teilstreitwert in Höhe von 2.000 € an. Der Antrag zu 3. ist nicht streitwerterhöhend, § 43 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richter

Verkündet am 23.01.2025


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.01.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle